

**Widmung von Straßen des überörtlichen Verkehrs in der Stadt Geesthacht,
Kreis Herzogtum Lauenburg**

Bekanntmachung gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr. 168)

Gemäß Planfeststellungsbeschluss der Freien und Hansestadt Hamburg zur Kohärenzsicherungsmaßnahme Borghorster Elbwiesen vom 09.11.2012 (Az. RP3/150.1406-100) war die nunmehr im tidebeeinflussten Bereich liegende Straßenbeziehung „Horster Damm“ zwischen der Stadt Geesthacht und dem Hamburger Stadtteil Altengamme zurückzubauen. Im Gegenzug wurde eine neue, nicht tidebeeinflusste Straßenverbindung auf dem im Rahmen der Kohärenzsicherungsmaßnahme neu hergestellten Leitdamm geschaffen. Von dieser Umlegung betroffen ist auch ein 213 m langes Stück der Kreisstraße 63 in der Baulast des Kreises Herzogtum Lauenburg.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass die Kreisstraße 63 neu, belegen auf den Flurstücken 64, 65 und 73 der Flur 7 sowie 37, 38, 39 und 40 der Flur 10 sämtliche in der Gemarkung Besenhorst, zwischen Betriebs-km 1,305 und Betriebs-km 1,518, zwischenzeitlich Station 0,000 bis 0,213, Abschnitt 010, am 01.09.2016 unter Verkehr genommen wurde.

Der neue Teilbereich der Kreisstraße 63 gilt rückwirkend als gewidmet.

Die Kreisstraße 63 alt, belegen auf den Flurstücken 64 und 65 der Flur 7 sowie 37, und 38 der Flur 10 sämtliche in der Gemarkung Besenhorst, wird gem. § 8 (1) StrWG zwischen Betriebs-km 1,305 und Betriebs-km 1,393 sowie zwischen Betriebs-km 0,000 und Betriebs-km 0,125 mit Wirkung zum 01.09.2016 eingezogen.

Das Eigentum am Dammkörper verbleibt gem. § 18 (6) StrWG beim Betreiber des Leitdamms. Die Stadt Geesthacht als Eigentümer dieser Fläche hat der Widmung der öffentlichen Straße (K 63 neu) zugestimmt.

Ein entsprechender Übersichtsplan kann auf der Internetseite des Kreises Herzogtum Lauenburg unter www.kreis-rz.de eingesehen werden.

Gegen diese Verfügung kann nach §§ 68 ff. der VwGO innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt für Schleswig-Holstein – Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachbereich Regionalentwicklung, Umwelt und Bauen, Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur, Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Ratzeburg, 14.07.2026

Der Landrat
des Kreises Herzogtum Lauenburg
Fachbereich Regionalentwicklung, Umwelt und Bauen
als Straßenbaulastträger

gez.
(Kuhmann)

